

Standeskommissionsbeschluss über die Verwaltung der Innerrhoder Kunststiftung

vom 22. Juni 1999¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Innerrhoder
Kunststiftung vom 25. April 1999,²

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern;
- b) das Sekretariat;
- c) die Landesbuchhaltung.

Art. 2

¹Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt ein Jahr.

²Die Mitglieder sind wieder wählbar.

³Mitglieder des Stiftungsrates sind während ihrer Amtszeit von jeglichen Fördermassnahmen der Innerrhoder Kunststiftung ausgeschlossen.

Art. 3

¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Stiftungsrat entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten* doppelt.

³Der Stiftungsrat tagt auf Anordnung des Präsidenten mindestens zweimal im Jahr. Er ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen.

Art. 4

Der Stiftungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigten sowie die Art der Zeichnung.

¹ Mit Revision vom 14. August 2006.

² Titel und Ingress abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

II. Zuständigkeiten

Art. 5¹

Der Stiftungsrat:

- a) nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung ab und unterbreitet diese zuhanden des Grossen Rates der Standeskommission;
- b) beschliesst den Voranschlag;
- c) beschliesst im Rahmen des Voranschlags über die Verwendung der freien Mittel im Rahmen von Art. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung.

Art. 6

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und des Stiftungsertrages sowie die Rechnungsführung werden durch die Landesbuchhaltung nach den Weisungen des Stiftungsrates besorgt.

Art. 7

Die Stiftungsrechnung ist durch das Revisionsorgan, welches die Staatsrechnung revidiert, periodisch zu kontrollieren.

Art. 8

Das Kulturamt führt das Sekretariat des Stiftungsrates.

Art. 9

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

¹ Abgeändert (lit. c) durch StKB vom 14. August 2006.